

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die STADA Arzneimittel GmbH erbring ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern im Einzelfall zwischen STADA Arzneimittel GmbH und dem Lieferanten bzw. dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 1.2 Auch wenn das jeweilige Rechtsgeschäft in einer anderen als der deutschen Sprache abgeschlossen wurde, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STADA Arzneimittel GmbH in ihrer deutschen Fassung. Jede anderssprachige Version dient lediglich der Information.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. des Kunden werden nicht akzeptiert, es sei denn, STADA Arzneimittel GmbH hätte deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

2. Anbot

Der Lieferant hat sich in seinem Anbot exakt an die Anfrage von STADA Arzneimittel GmbH zu halten und bei Abweichungen seines Anbots ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Anbotserstellung erfolgt kostenlos. Der Lieferant ist an sein Anbot für die Dauer von 6 Wochen ab Einlangen bei STADA Arzneimittel GmbH gebunden.

3. Bestellungen und Schriftverkehr

- 3.1 Bestellungen können von STADA Arzneimittel GmbH schriftlich, per Fax, telefonisch oder elektronisch vorgenommen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten, wofür auch eine Faxbestätigung ausreicht. Auftragsbestätigungen haben unverzüglich, längstens aber innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum bei STADA Arzneimittel GmbH, in der betroffenen Abteilung, einzulangen, widrigenfalls gilt der Auftrag als angenommen.
- 3.2 Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Abgaben und Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde. Preisgleitklauseln und dergleichen werden von STADA Arzneimittel GmbH nicht anerkannt, solange sie nicht im Einzelnen mit STADA Arzneimittel GmbH ausgehandelt und schriftlich vereinbart wurden. Der Erfüllungsort für alle Lieferungen ist - sofern nichts Abweichendes schriftlich festgelegt wurde - DDP Schachinger, Dietersdorferstraße 10-18, 2201 Hagenbrunn.
- 3.3 Der gesamte Schriftverkehr des Lieferanten ist ausschließlich an die bestellende Abteilung der STADA Arzneimittel GmbH zu richten.

4. Lieferzeiten

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind für den Lieferanten verbindlich.
- 4.2 Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant dies der betreffenden Abteilung der STADA Arzneimittel GmbH unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Nennung des voraussichtlichen Liefertermins bekannt zu geben.
- 4.3 Bei Lieferung vor Termin ist STADA Arzneimittel GmbH berechtigt, entweder die Annahme der Lieferung abzulehnen oder die durch die vorzeitige Lieferung entstandenen Kosten, wie z.B. Lagermiete etc., dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Im Falle der Annahme der Lieferung vor Termin gilt die Ware hinsichtlich der Zahlungsfrist als zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert.
- 4.4 Bei Überschreiten des Liefertermins ist STADA Arzneimittel GmbH berechtigt, entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung vom Lieferanten zu verlangen oder nach Fristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Gewährleistung

- 5.1 STADA Arzneimittel GmbH treffen keine wie immer gearteten Unter-

suchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere sind die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 UGB und § 378 UGB ausgeschlossen. Visuell erkennbare Mängel einer Lieferung sind von STADA Arzneimittel GmbH binnen 30 Kalendertagen ab Warenerhalt, alle anderen Mängel binnen 30 Kalendertagen ab Kenntniserlangung vom Mangel zu rügen. Sollte bei einem Teil einer Lieferung ein Mangel festgestellt werden, gilt automatisch die gesamte Lieferung als mangelhaft. Sämtliche übrigen Ansprüche von STADA Arzneimittel GmbH, die aus der Mangelhaftigkeit der Lieferung resultieren (einschließlich Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschaden), bleiben vollinhaltlich aufrecht.

- 5.2 Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden von STADA Arzneimittel GmbH nicht anerkannt, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im einzelnen mit STADA Arzneimittel GmbH ausgehandelt und schriftlich vereinbart.

6. Qualitätsaudits und Schutzrechtsverletzungen

- 6.1 Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem einrichten und einhalten. STADA Arzneimittel GmbH behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen bzw. durch geeignete und von STADA Arzneimittel GmbH beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. In diesem Sinne ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und Informationen für die Durchführung von Qualitätsaudits zur Verfügung zu stellen und zu diesem Zweck auch den Zugang zu seinen Produktionsanlagen zu gewähren.
- 6.2 Soweit der Lieferant nicht zugleich auch Hersteller der von STADA Arzneimittel GmbH bestellten Waren ist, hat er durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass der Hersteller dieser Waren die Verpflichtungen gemäß Ziffer 6.1 einhält.
- 6.3 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und die sachgemäße Verwendung der gelieferten Gegenstände keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant wird STADA Arzneimittel GmbH und ihre Kunden diesbezüglich schad- und klaglos halten.

7. Rechnungen und Zahlungen

- 7.1 Die Rechnungen des Lieferanten dürfen nicht der Lieferung beigefügt werden. Sie sind unmittelbar nach erfolgter Lieferung zu erstellen und haben alle gesetzlichen Bestandteile zu enthalten. Sie sind unter Angabe der Bestellnummer per Post oder per e-Mail an STADA Arzneimittel GmbH zu senden. Etwaige Zweitschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Zahlungsfrist beginnt erst zu laufen, sobald eine schriftliche Bestätigung über den ordnungsgemäßen Wareneingang inklusive aller erforderlichen Freigabedokumente bei STADA Arzneimittel GmbH bzw. dem Logistikpartner, Schachinger, Dietersdorferstraße 10-18, 2201 Hagenbrunn schriftlich eingelangt ist.
- 7.2 Weder die Teil- noch die Vollzahlung seitens STADA Arzneimittel GmbH bedeutet eine Anerkennung der Richtigkeit oder der Ordnungsmäßigkeit der in Rechnung gestellten Lieferung.
- 7.3 Aufrechnungsrechte mit Gegenforderungen stehen dem Lieferanten nur zu, wenn diesen von STADA Arzneimittel GmbH schriftlich zugestimmt wurde.

8. Werbung

Der Lieferant darf in seiner Werbung auf die Geschäftsbeziehung zu STADA Arzneimittel GmbH nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch STADA Arzneimittel GmbH hinweisen. Dies gilt insbesondere auch für allfällige Verlinkungen von der Website des Lieferanten auf die Website von STADA Arzneimittel GmbH.

9. Übertragung

- 9.1 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STADA Arzneimittel GmbH berechtigt, seine Rechte bzw. Verpflichtungen zur Gänze oder auch nur teilweise an Dritte zu übertragen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

10. Lieferbedingungen

- 10.1 STADA Arzneimittel GmbH ist nicht zur Lieferung verpflichtet, sofern aus einem früheren Rechtsgeschäft mit dem Kunden noch offene Forderungen bestehen.
- 10.2 Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten von STADA Arzneimittel GmbH eingetretenen Umstand, so kann der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 4 Wochen schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Kunden bei STADA Arzneimittel GmbH zu laufen. Lieferfristüberschreitungen bis zu 10 Tage hat der Kunde jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass daraus ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht abgeleitet werden kann.
- 10.3 Wurde mit dem Kunden vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraums vom Kunden abzurufen ist und wird dieser Abruftermin überschritten, so ist STADA Arzneimittel GmbH berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. einen Schadenersatz zumindest in der Höhe der Herstellungskosten zu fordern.
- 10.4 Die Angebote von STADA Arzneimittel GmbH sind freibleibend. Sie werden erst durch Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung (Fax, e-Mail, Post) durch STADA Arzneimittel GmbH verbindlich. Als Lieferkondition gilt, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, EXW STADA Arzneimittel GmbH, Wien (Österreich) bzw. Schaching, Dietersdorferstraße 10-18, 2201 Hagenbrunn, gemäß ICC INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

11. Mängelrügen

- 11.1 Der Kunde hat die Ware sofort nach Empfang zu untersuchen und dabei erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 24 Stunden schriftlich spezifiziert gegenüber STADA Arzneimittel GmbH anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 11.2 Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der in Ziffer 11.1 genannten Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort unter genauer Bezeichnung des Mangels vom Kunden schriftlich gegenüber STADA Arzneimittel GmbH gerügt wurden.
- 11.3 Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in den Fällen der Genehmigung gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 ausgeschlossen. Die Mängelrüge hat STADA Arzneimittel GmbH nachweislich zuzugehen.
- 11.4 Auf Aufforderung von STADA Arzneimittel GmbH hat der Kunde Muster der mangelhaften Ware oder entsprechende Nachweise der Mangelhaftigkeit auf eigene Kosten an STADA Arzneimittel GmbH zu übermitteln.
- 11.5 Ab Feststellung eines Mangels durch den Kunden ist jegliche weitere Verfügung über die Ware, insbesondere deren (weitere) Be- oder Verarbeitung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von STADA Arzneimittel GmbH bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche unzulässig.
- 11.6 Die Rücksendung der beanstandeten Ware ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STADA Arzneimittel GmbH gestattet. Eine Annahme dieser Rücksendung bedeutet keine Anerkennung der geltend gemachten Mängel.
- 11.7 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, entbindet die erhobene Mängelrüge den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

11.8 Retouren

Vorbehaltlich der Regelungen gemäß Punkt 11 sind Retouren nur in Übereinstimmung mit unserer gesonderten Retourenregelung möglich. Für Warenrücksendungen außerhalb dieser Regelungsbereiche übernimmt STADA Arzneimittel GmbH keinerlei Haftung. STADA Arzneimittel GmbH behält sich insbesondere vor, die Annahme zu verweigern oder diese Ware ersatzlos zu vernichten.

12. Gewährleistung und Haftung

- 12.1 Soweit nicht vorstehend schriftlich geregelt, ist die Gewährleistung bei bestimmter Eignung oder Verwendbarkeit der Ware ausgeschlossen.
- 12.2 Im Falle einer ordnungsgemäß erhobenen und berechtigten Mängelrüge behält sich STADA Arzneimittel GmbH das Recht vor, entweder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren oder Verbesserung bzw. Ersatzlieferung zu leisten oder aber die mangelhafte Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurück zu nehmen. Der Nachweis, dass die Ware bereits zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war, obliegt dem Kunden während der gesamten Dauer der Gewährleistungsfrist.
- 12.3 Alle wie immer gearteten Ansprüche des Kunden gegen STADA Arzneimittel GmbH im Zusammenhang mit dem jeweiligen Rechtsgeschäft, insbesondere Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche aus Produkthaftung und allfällige Regressansprüche sind soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens STADA Arzneimittel GmbH. Unabhängig vom Grad des Verschuldens ist soweit rechtlich zulässig eine Haftung der STADA Arzneimittel GmbH für entgangenen Gewinn jedenfalls ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossene, sowie rechtlich nicht ausschließbare Ansprüche des Kunden sind der Höhe nach soweit rechtlich zulässig auf den Kaufpreis der betreffenden Ware beschränkt.
- 12.4 Der Käufer hat diese Einschränkungen der Haftung der STADA Arzneimittel GmbH an seine allfälligen Kunden weiter zu geben, sodass die Geltung der Haftungsbeschränkung bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 STADA Arzneimittel GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 13.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Im Fall einer gerichtlichen Pfändung dieser Waren hat der Kunde STADA Arzneimittel GmbH unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und bei der Geltendmachung ihres Vorbehaltseigentums entsprechend zu unterstützen.

14. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Zur Abtretung von Rechten und Pflichten sowie Forderungen – sei es zur Gänze oder auch nur teilweise – bzw. zur Verpfändung an Dritte ist der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STADA Arzneimittel GmbH berechtigt, ausgenommen sind seine Geldforderungen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen mit der Kaufpreisforderung von STADA Arzneimittel GmbH ist dem Kunden untersagt, außer dieser wurde von STADA Arzneimittel GmbH schriftlich zugestimmt.

15. Verkürzung über die Hälfte

Dem Kunden steht das Rechtsmittel der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) nicht zu.

16. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsbestimmungen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.2 Gerichtsstand ist der Sitz von STADA Arzneimittel GmbH in Wien, Österreich. STADA Arzneimittel GmbH ist jedoch berechtigt, den Gerichtsstand an einen anderen Ort, z.B. den Ort des Kunden, zu verlegen.
- 16.3 Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ungültig oder nichtig sein, berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht.